

GLOBAL CLIMATE LEADERSHIP

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING (MOU)

- Übersetzung -

I. Zielsetzung

- A. Der Klimawandel stellt eine weltweite Herausforderung dar; er birgt Risiken für Umwelt und Volkswirtschaften, beeinträchtigt die menschliche Gesundheit, führt zu einer steigenden Zahl von Extremwetterereignissen, bedroht die natürlichen Ressourcen und zwingt viele Menschen dazu, ihre Heimat zu verlassen. Die Auswirkungen des Klimawandels sind wegen der bereits in die Atmosphäre freigesetzten Treibhausgase nicht mehr zu verhindern. Gleichzeitig bieten die Maßnahmen und Lösungen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz wirtschaftliche Chancen und Vorteile durch eine nachhaltige Energieerzeugung und Entwicklung. Es bedarf internationaler Anstrengungen, um die Menschheit und unseren Planeten zu schützen und die mittlere globale Erwärmung auf weniger als 2°C zu begrenzen. Zur Erreichung dieses Ziels muss der Ausstoß von CO₂ und anderen langlebigen Treibhausgasen in den nächsten Jahrzehnten deutlich gesenkt und bis zum Ende des Jahrhunderts auf nahezu Null zurückgeführt werden.

[(Weltklimarat - fünfter Sachstandsbericht (AR5))]

- B. Regierungen auf allen Ebenen müssen **jetzt** handeln, um die Treibhausgasemissionen zu verringern und den Klimahaushalt langfristig wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Es gilt, neue Technologien, Strategien, Finanzierungsmechanismen und wirtschaftliche Anreize zur Verringerung der Emissionen zu nutzen und gleichzeitig gemeinsame Indikatoren zur Fortschrittsmessung zu entwickeln. Außerdem müssen die Regierungen die Widerstandsfähigkeit von Infrastrukturen und natürlichen Systemen gegenüber den zunehmenden Folgen des Klimawandels stärken.
- C. Die Unterzeichner dieses MOU (nachstehend die „Parteien“) erkennen die internationalen Maßnahmen und Erklärungen in Reaktion auf den Klimawandel an und unterstützen diese (insbesondere die Rio-Erklärung über Umwelt und Klima (1992), die Erklärung von Montreal (2009), die Erklärung von Cancún (2011) und die Erklärung von Lyon (2011)), sind sich aber der Tatsache bewusst, dass die bisherigen internationalen Klimaschutzmaßnahmen angesichts der vor uns liegenden Herausforderungen unzureichend sind. Während bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden, waren es subnationale Gebietskörperschaften – darunter Provinzen, Bundesstaaten und Städte – die weltweit mit ehrgeizigen Klimaschutzzielen sowie Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und zum Schutz vor den Klimawandelfolgen die Initiative ergriffen haben.
- D. Durch die Zusammenarbeit auf der Grundlage von Vereinbarungen wie der Erklärung von Rio de Janeiro, in der sich Bundesstaaten und Regionalregierungen 2012 zu einem neuen Paradigma für nachhaltige Entwicklung und Armutsbekämpfung bekannt haben, können die Regierungen subnationaler Gebietskörperschaften zusammen mit interessierten Nationen dazu beitragen, dass die Welt schneller auf den Klimawan-

del reagiert, und so beispielhaft zeigen, wie eine breit angelegte zwischenstaatliche Zusammenarbeit gestaltet werden könnte.

II. Verringerung des Treibhausgasausstoßes

- A. Das Leitprinzip bei der Verringerung des Treibhausgasausstoßes bis 2050 muss sein, die mittlere globale Erwärmung auf weniger als 2 °C zu begrenzen. Für die Parteien dieses MOU bedeutet dies, dass sie ihren Treibhausgasausstoß bis 2050 um 80-95 % unter das Niveau von 1990 senken und/oder ein Emissionsziel von weniger als 2 Tonnen CO₂ pro Kopf und Jahr erreichen müssen.
- B. Zur Realisierung dieses ehrgeizigen Zieles bis 2050 müssen kurzfristig messbare Fortschritte erzielt werden, um eine Entwicklung in Richtung der notwendigen Emissionsminderungen anzustoßen. Dabei ist es wichtig, verbindliche Zwischenziele für 2030 oder früher festzuschreiben. In Anerkennung der Tatsache, dass jede Partei vor spezifischen Herausforderungen und Chancen steht, schreibt die Vereinbarung keinen bestimmten Entwicklungspfad bis 2030 vor. Vielmehr verpflichten sich die Parteien dazu, die in Anlage A niedergelegten individuellen Maßnahmen und Pläne umzusetzen, um die Emissionsminderungsziele für 2030 sowie die damit zusammenhängenden Unterziele zu erreichen.
- C. Zur Realisierung der Emissionsminderungsziele streben die Parteien eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz und eine umfassende Entwicklung der erneuerbaren Energien an. Die Parteien legen ihre bis 2030 zu erreichenden Ziele und Teilziele in diesen und anderen wichtigen Bereichen in Anlage A fest.
- D. Konkrete Aktions-, Koordinations- und Kooperationsfelder:

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Koordination und Kooperation für die Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem MOU vorteilhaft sind und die Anstrengungen der beteiligten Staaten stärken. Die Parteien vereinbaren, gemeinsam an Lösungen zu arbeiten, die kurz- und langfristig positiv auf Umwelt und Wirtschaft wirken, und nach Möglichkeit gemeinsame Maßnahmen durchzuführen. Die Parteien können die in diesem Unterabschnitt niedergelegte Liste der spezifischen Aktionsfelder von Zeit zu Zeit ergänzen und erweitern. Der folgende Abschnitt enthält eine nicht abschließende Liste mit Themen, die für die Kooperation und Koordination zwischen den Parteien von Interesse sind:

1. Energieeffizienz:

Die Parteien vereinbaren einen Informations- und Erfahrungsaustausch im Hinblick auf den Umbau der Stromversorgung und der Netzinfrastruktur, von technischen Lösungen und Fortschritten beim flächendeckenden Übergang und die Integration von erneuerbaren Energien, Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie Strategien zur Förderung der Energieeffizienz.

2. Verkehr und Transport:

Die Parteien vereinbaren, Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Personen- und Lastkraftwagen mit dem Ziel einer breit angelegten Einführung von emissionsfreien Fahrzeugen und der Entwicklung der dafür notwen-

digen Infrastruktur zu ergreifen. Ferner vereinbaren die Parteien, eine Form der Flächennutzungsplanung und -entwicklung zu fördern, die alternative Verkehrsmodi unterstützt, insbesondere den öffentlichen Personen(nah)verkehr, das Fahrradfahren und die Fortbewegung zu Fuß.

3. Schutz der natürlichen Ressourcen und Verringerung des Abfallaufkommens:

Die Parteien vereinbaren, gemeinsam an Methoden zur Verringerung der Emissionen in den Sektoren natürliche Ressourcen und Abfälle zu arbeiten, die im Nexus der Klimaschutzbezogenen Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen bestehen. Die Parteien beabsichtigen, Informationen über technische Maßnahmen zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung sowie zum Schutz der natürlichen Infrastruktur auszutauschen. Ferner beabsichtigen die Parteien, Technologien zur Abfallminderung oder zur Umwandlung von Abfall in Sekundärrohstoffe oder Energie auszutauschen.

4. Wissenschaft und Technologie:

Die Parteien vereinbaren, sich bei wissenschaftlichen Bewertungsmaßnahmen abzustimmen und zusammenzuarbeiten und Informationen und Erfahrungen im Hinblick auf die Entwicklung und Einführung von Technologien auszutauschen. Die Parteien sind bestrebt, einander dabei zu unterstützen, aus den Erfahrungen zu lernen, um den Erfolg des technologischen Wandels zu maximieren und potenzielle Hindernisse zu umgehen.

5. Kommunikation und Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die Parteien verpflichten sich dazu, in Bezug auf Kommunikation, Transparenz, Öffentlichkeitsarbeit rund um den Klimawandel, die Minderung der Treibhausgasemissionen, Anpassungsmaßnahmen und hinsichtlich dieses MOU zusammenzuarbeiten und sich entsprechend abzustimmen.

6. Kurzlebige klimaschädliche Stoffe:

Die Parteien vereinbaren, bei der Verringerung von kurzlebigen klimaschädlichen Stoffen wie Ruß und Methan zusammenzuarbeiten, um kurzfristig eine Verbesserung der Luftqualität zu erreichen und gleichzeitig die Menge an hochgradig klimaschädlichen Stoffen zu reduzieren.

7. Bestandsaufnahme, Monitoring, Bilanzierung, Transparenz:

Die Parteien verpflichten sich dazu, länderübergreifend an konsistenten Monitoring-, Berichts- und Prüfprozessen zu arbeiten und zu diesem Zweck Mechanismen wie den Compact of States and Regions und den Compact of Mayors zu nutzen.

III. Anpassung und Resilienz

- A. Die Parteien verpflichten sich dazu, bei Maßnahmen zur Förderung der Anpassung sowie zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel zusammenzuarbeiten und dabei sowohl die Verringerung der Treibhausgasemissionen als auch die Anpassung an den Klimawandel maximal voranzutreiben.

- B. Die Parteien vereinbaren, bewährte Modellierungs- und Bewertungsmethoden gemeinsam zu nutzen, um neue Erkenntnisse über die prognostizierten Klimawandelfolgen zu gewinnen, und zwar insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene. Darüber hinaus wollen die Beteiligten sich über bewährte Methoden zur Berücksichtigung dieser Erkenntnisse in Planungs- und Investitionsprozessen austauschen.
- C. Die Parteien vereinbaren eine Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Kennzahlen und Indikatoren, mit denen sich die Fortschritte bei der Verringerung der klimawandelbedingten Risiken für Menschen, natürliche Systeme und Infrastrukturen bestimmen und überwachen lassen.
- D. Im Rahmen ihrer Bemühungen um eine Verringerung der Klimarisiken legen die Parteien ein besonderes Augenmerk auf „grüne“ Infrastrukturlösungen, die den ökologischen Nutzen maximieren und gleichzeitig Schutz bieten. Die Parteien vereinbaren, sich über bewährte Methoden zur Planung und Einführung dieser Lösungen auszutauschen.
- E. Die Parteien dieses MOU vereinbaren ferner, gemeinsam an innovativen Modellen zur Finanzierung und Förderung der Klimaanpassung zu arbeiten; dazu gehören insbesondere öffentlich-private Partnerschaften, Fonds für Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz sowie weiteren vergleichbaren Maßnahmen.

IV. Instrumente zur Umsetzung

Die Parteien nutzen ihre eigenen Strategien zur Erreichung und Umsetzung ihrer Ziele und Teilziele. Während manche dieser Strategien nur für einzelne Parteien in Frage kommen, können andere Strategien von anderen Parteien übernommen und/oder angepasst werden.

- Die Parteien vereinbaren zusammenzuarbeiten und sich miteinander abzustimmen, um die Realisierung der jeweiligen Zwischenziele auf dem Weg zu der bis 2050 vorgesehenen Emissionsminderung sowie die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen auf den jährlichen UN-Klimakonferenzen und anderen internationalen Klimaschutzveranstaltungen voranzutreiben.
- Ferner vereinbaren die Parteien, wirksame inländische und internationale Finanzierungsmechanismen gemeinsam zu nutzen und zu fördern, soweit dies möglich ist.
- Die Parteien vereinbaren, sich nach Möglichkeit über Technologien auszutauschen, die beispielsweise aus offenen Quellen verfügbar sind.
- Die Parteien vereinbaren, durch Technologie- und Wissenstransfer gemeinsam einen Beitrag zum Aufbau von Kapazitäten für Klimaschutzmaßnahmen und die Anpassung von Technologien zu leisten, soweit dies möglich ist.

Das vorliegende MOU stellt keinen Vertrag dar.

ANLAGE A.1

KALIFORNIEN

Kalifornien gehört zu den führenden Akteuren im Klimaschutz. 23 Prozent der elektrischen Energie in Kalifornien stammen aus erneuerbaren Quellen (Stand Mai 2014). Kalifornien ist der einzige US-Bundesstaat mit einem rechtsverbindlichen Emissionshandelssystem, das die gesamte Wirtschaft umfasst. Bis 2020 will Kalifornien den Treibhausgasausstoß um 17 Prozent auf das Niveau von 1990 (431 Mio. Tonnen CO₂) senken und mindestens 33 Prozent des Strombedarfs durch erneuerbare Energien decken. Kalifornien ist der weltweit größte Markt für Elektrofahrzeuge und stationäre Stromspeicher und plant, bis 2020 Speicherkapazitäten von 1300 MW aufzubauen. Diese Programme sind inzwischen Teil der wirtschaftlichen Dynamik, die Kalifornien auszeichnet. In den letzten fünf Jahren hat das Bruttoinlandsprodukt des Bundesstaats um 5 Prozent zugelegt, während der CO₂-Ausstoß gesunken ist. Die kalifornischen Solarfirmen beschäftigen mehr als 44.000 Mitarbeiter. In den letzten vierzig Jahren haben die kalifornischen Vorschriften für Elektrogeräte und effizientes Bauen den Verbrauchern Einsparungen von 65 Mrd. US-Dollar gebracht und 1,5 Mio. Arbeitsplätze geschaffen. Das Emissionsziel, das sich Kalifornien für 2030 gesteckt hat, steht im Einklang mit einer Emissionsverringerung um 80 % bis 2050.

Konkrete Maßnahmen und Selbstverpflichtungen

I. Energieeffizienz

Ab 2020 müssen alle neuen Wohngebäude, die in Kalifornien errichtet werden, klimaneutral sein (Nullenergiehäuser); für nicht zu Wohnzwecken errichtete Gebäude gilt diese Anforderung ab 2030. Kalifornien entwickelt zusätzlich kostengünstige Mindesteffizienzstandards für zahlreiche Leuchtmittel sowie elektronische und andere Konsumgüter. Darüber hinaus arbeitet Kalifornien an der Einführung von Anforderungen für ein Energie-Benchmarking für sämtliche nicht zu Wohnzwecken errichteten Gebäude mit einer Fläche von über 30.000 ft² (ca. 2.780 m²). Außerdem setzt der US-Bundesstaat standardisierte Berichterstellungs- und Analyse-Instrumente ein, um in ganz Kalifornien den Stand und die Entwicklung der Energieeffizienz von Gebäuden zu ermitteln. Die erhaltenen Daten sollen als Grundlage zur Bewertung der aktuellen und künftigen Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz dienen. In Kalifornien werden jährlich 1,2 Mrd. US-Dollar der von den Verbrauchern gezahlten Energiekosten in die Steigerung der Energieeffizienz an der Verbrauchsstelle investiert; diese Investitionen werden voraussichtlich steigen. Kalifornien fördert verschiedene Finanzierungsinstrumente zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden und wird sich darum bemühen, den Anteil energetisch sanierter Wohn- und sonstiger Gebäude zu steigern.

II. CO₂-arme Stromerzeugung

Bis 2020 soll der Anteil an erneuerbaren Energien am Energiemix auf mehr als 33 Prozent erhöht und bis 2030 und darüber hinaus weiter gesteigert werden. Gouverneur Brown strebt bis 2050 einen Anteil der erneuerbaren Energien von

50 Prozent an. Der Fokus des Bundesstaats liegt auf der Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Stromerzeugung. Zu diesem Zweck sollen der Anteil der erneuerbaren Energien gesteigert, der Strombedarf gesenkt, das Verbrauchsverhalten verändert, der Strom aus erneuerbaren Energiequellen verstärkt gespeichert, die Verbreitung von verteilten erneuerbaren Energien und Speichertechnologien gestärkt und Maßnahmen zum Netzbau ergriffen werden.

III. Minderung des verkehrsbedingten CO₂-Ausstoßes

Etwa 40 Prozent der Treibhausgasemissionen in Kalifornien werden durch den Verkehr verursacht. Daher müssen die Emissionsminderungsstrategien die Modernisierung der Fahrzeugflotten durch die Ausmusterung alter, emissionsintensiver Fahrzeuge und Kraftstoffe und die Einführung neuer, (nahezu) emissionsfreier Fahrzeuge und umweltfreundlicher Kraftstoffe mit geringer CO₂-Belastung vorsehen. Kalifornien hat sich das Ziel gesetzt, bis 2025 1,5 Mio. emissionsfreie Fahrzeuge auf die Straßen zu bringen. Dazu wurden entsprechende Rechtsvorschriften (Zero Emission Vehicle (ZEV) Mandate) verabschiedet, Anreize für die Käufer von emissionsfreien Fahrzeugen geschaffen, der Ausbau der Infrastruktur zum Aufladen von batteriebetriebenen bzw. zum Auftanken von Brennstoffzellenfahrzeugen durch Zuschüsse beschleunigt und Programme zur Förderung von (nahezu) emissionsfreien Fahrzeugen und Kraftstoffen entwickelt, die von zahlreichen Flottenbetreibern (von Stadtbusgesellschaften bis hin zu Hafenbetreibern) in Anspruch genommen werden können. Der kalifornische Niedrig-CO₂-Standard sieht vor, dass die CO₂-Intensität der in Kalifornien eingesetzten Kraftstoffe bis 2020 um 10 Prozent verringert wird. Kalifornien bietet immer mehr emissionsfreie Verkehrsmodi und hat die Flächennutzungsplanung so geändert, dass nicht mehr so lange Strecken mit Fahrzeugen zurückgelegt werden müssen. Gleichzeitig baut der Bundesstaat ein Hochgeschwindigkeitseisenbahnnetz auf, welches das Rückgrat eines integrierten Verkehrssystems bilden wird. Darüber hinaus hat Kalifornien ehrgeizige CO₂-Minderungsanforderungen für alle Fahrzeuge eingeführt, die ab 2026 gelten. Bis 2030 werden die verkehrsbedingten CO₂-Emissionen in Kalifornien deutlich gesenkt werden, so dass die für 2050 vorgesehenen Minderungsziele erreicht werden können.

IV. Emissionshandel

Das kalifornische Emissionshandelssystem legt für den gesamten Bundesstaat Emissionsbeschränkungen für 85 Prozent der Verursacher von CO₂-Emissionen fest und fördert die Bildung eines Preises für Emissionsrechte sowie Investitionen in umweltfreundlichere Energiequellen, Infrastrukturen und Kraftstoffe. Die Emissionsobergrenzen sinken bis 2020 jedes Jahr um zwei bis drei Prozent. An den Markt muss dabei das Signal ausgehen, dass das Emissionshandelssystem langfristig fortgeführt wird, denn nur so können die Möglichkeiten des Programms voll ausgeschöpft werden. Durch die Verlängerung des Emissionshandelssystems über das Jahr 2020 hinaus sinken auch die Kosten für das Programm, weil die kalifornischen Industrieunternehmen und Haushalte im Rahmen des Programms langfristige Kapital- und Investitionsentscheidungen treffen. Ab 2020 werden die Emissionsobergrenzen so weit abgesenkt, wie es zur Erreichung des für 2030 anvisierten Emissionsminderungsziels notwendig ist.

V. Finanzierung

Kalifornien verfügt über zahlreiche Mechanismen zur Finanzierung von Emissionsminderungsmaßnahmen und prüft weitere dafür geeignete Mechanismen. Zurzeit erfolgt die Finanzierung durch Einnahmen aus dem Handel mit Emissionsrechten, Anleihen, Einnahmen von Gebührenzahlern, Darlehen zur energetischen Sanierung von Gebäuden (Property Assessed Clean Energy (PACE) Funding) sowie durch über die Versorgungsgesellschaften abgewickelte Darlehen zur Finanzierung von energetischen Gebäudesanierungen (On-Bill Financing).

ANLAGE A.2



Baden-Württemberg

Das Bundesland Baden-Württemberg im Südwesten Deutschlands ist eine der wohlhabendsten Regionen Europas und hat in Deutschland und der EU eine Vorreiterrolle inne. Zwar unterliegt das Bundesland der deutschen und europäischen Klimaschutzpolitik, doch hat Baden-Württemberg darüber hinaus eigene Initiativen ergriffen, um das politische Ziel zu erreichen, insbesondere in Deutschland und der EU eine Taktgeberfunktion zu übernehmen. So hat Baden-Württemberg zusammen mit Nordrhein-Westfalen als erstes deutsches Bundesland ein eigenes Klimaschutzgesetz verabschiedet. Auf Grundlage dieses Gesetzes sowie unter breiter öffentlicher Beteiligung wurde ein Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) entwickelt. Das IEKK umfasst mehr als 100 Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und entspricht den Anforderungen der Energiewende sowie des Atomausstiegs.

Im IEKK werden auch Emissionsminderungsziele für so wichtige Bereiche wie Stromerzeugung, Industrie und Verkehr festgelegt. Die dafür notwendige Grundlage wurde aus einem Energieszenario für Baden-Württemberg abgeleitet, das mögliche Wege zur Erreichung der Emissionsminderungsziele aufzeigt. Dabei wurden die künftigen Energiebedarfe der verschiedenen Sektoren sowie der mögliche Bedarfsdeckungsgrad durch erneuerbare Energien ermittelt. Treibhausgasemissionen entstehen vor allem in drei Sektoren: Strom- und Wärmeerzeugung (ca. 23 Prozent), Verkehr (etwas mehr als 28 Prozent) und Energieverbraucher in Haushalten und Kleinunternehmen (ca. 23 Prozent). Etwa ein Drittel der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg fallen unter den EU-Emissionshandel (ETS). Das weltweit erste ETS wurde in einer Pilotphase von 2005 bis 2007 eingeführt. 2021 beginnt die vierte Phase, in der die Emissionsrechte in der EU danach jährlich um 2,2 Prozent statt wie bisher um -1,74 Prozent reduziert werden.

Baden-Württemberg strebt an, den Treibhausgasausstoß bis 2020 gegenüber 1990 um 25 Prozent und bis 2050 um 90 Prozent zu reduzieren. Die europäischen Staats- und Regierungschefs haben beschlossen, die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um 40 Prozent zu senken, wozu Baden-Württemberg einen angemessenen Beitrag leisten will. Ferner hat die EU beschlossen, den Anteil der erneuerbaren Energien zur Deckung des Primärenergiebedarfs bis 2030 auf 27 Prozent zu steigern und gleichzeitig den Energieverbrauch um 27 Prozent zu verringern.

Ausgangspunkt:

Einwohnerzahl	10,8 Mio. (2013)
BIP	37.472 EUR pro Kopf (2013)
Land	Deutschland

Treibhausgasemissionen (p.a.): 76 Mio. Tonnen (2012)

Konkrete Maßnahmen und Selbstverpflichtungen:

I. Treibhausgasemissionen:

Bis 2020 sollen die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um 25 Prozent und bis 2050 um 90 Prozent zurückgehen. Diese Ziele sind im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg festgeschrieben, das am 17. Juli 2013 vom Landtag verabschiedet wurde. Vor diesem Hintergrund wurde das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) entwickelt. Zur Weiterentwicklung des IEKK wird ein Monitoring-Programm mit regelmäßiger Fortschrittsüberwachung auf den Weg gebracht. Baden-Württemberg beabsichtigt, einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der EU-Klimaschutzziele zu leisten, die bis 2030 eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um 40 Prozent vorsehen.

II. Erneuerbare Energien:

Der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch soll bis 2020 auf bis zu 25 Prozent steigen. Das Klimaschutzziel, das Baden-Württemberg bis 2030 anstrebt, wird in Abhängigkeit von der Umsetzung des EU-Klimaschutzziels für 2030 (Anteil der Erneuerbaren von 27 Prozent) angepasst. Seit 2011 hat Baden-Württemberg die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Planung von Windparks verbessert. 2013 stammten 23 Prozent des erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien. In Deutschland wird die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert.

Auf Bundesebene gilt zudem das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz für Neubauten. Außerdem nutzt Baden-Württemberg weitere Förderinstrumente für Bestandsgebäude. So muss der Hauseigentümer beim Einbau einer neuen Heizungsanlage erneuerbare Energien einsetzen; alternativ kann er auch die Energieeffizienz des Gebäudes verbessern, indem er beispielsweise das Dach oder die Fassade besser dämmt.

III. Energieeffizienz:

Bis 2020 wird der Gesamtenergiebedarf gegenüber 2010 um 16 Prozent zurückgehen. Die EU will die Energieeffizienz bis 2030 um 27 Prozent steigern. Baden-Württemberg fördert die Energieeffizienz durch zahlreiche Maßnahmen. Dazu gehören ein Netz aus Regionalen Energieagenturen, die Haushalte und Unternehmen beraten, Kampagnen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden, Zuschüsse zur energetischen Gebäudesanierung für Haushalte sowie Zuschüsse für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in kleinen und mittelständischen Unternehmen. Baden-Württemberg misst der Kraft-Wärme-Kopplung, idealerweise im Zusammenspiel mit der Nutzung erneuerbarer Energien, große Bedeutung bei. Das Bundesland ermutigt Kommunen und Stromerzeuger dazu, weitere Nahwärmenetze aufzubauen.

IV. Nachhaltige Mobilität:

Baden-Württemberg hat in Sachen nachhaltige Mobilität eine Vorreiterrolle inne. So ist geplant, die Treibhausgasemissionen im Sektor Transport und Mobilität bis 2020 gegenüber 1990 um 20 Prozent und bis 2050 um 70 Prozent zu senken. Zu diesem Zweck müssen verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, wie beispielsweise die Förderung der Fahrradnutzung, des öffentlichen Personen(nah)verkehrs sowie der Elektromobilität. Um kontinuierliche Fortschritte im Hinblick auf diese Ziele zu ge-

währleisten, wurden zahlreiche Unterziele vereinbart. So beabsichtigt Baden-Württemberg, den Anteil des Fahrradverkehrs zwischen 2008 und 2020 von 8 auf 16 Prozent zu steigern und dafür zu sorgen, dass bis 2020 im Land 200.000 Elektrofahrzeuge genutzt werden.

V. Vorreiterrolle des Staates:

Die Landesverwaltung will bis 2040 nahezu klimaneutral arbeiten. Deshalb hat Baden-Württemberg zur Verringerung des Energieverbrauchs der Landesbehörden ein umfassendes Programm zur energetischen Sanierung von öffentlichen Gebäuden aufgelegt und schafft verstärkt Elektrofahrzeuge für die landeseigenen Fahrzeugflotten an. Außerdem soll ein größerer Teil des staatlichen Energiebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

VI. Emissionshandel:

Die baden-württembergische Industrie beteiligt sich am EU-Emissionshandel (ETS). Baden-Württemberg setzt sich dafür ein, das ETS zu einem effizienten Instrument zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und für den Klimaschutz weiter zu entwickeln.